



## Start des Freiwilligenprogramms.

Nach langen und zum Teil sehr kontroversen Diskussionen hat sich der Gesamt- und Konzernbetriebsrat (GKBR) mit dem Arbeitgeber über den Rahmen des anstehenden Freiwilligenprogramms geeinigt.

### Aufgegliedert sind hier die wichtigsten Informationen zur Übersicht:

- Beginn des Freiwilligenprogramms ist der 09.11.2020.
- Voraussichtliches Ende des Freiwilligenprogramms ist der 31.03.2021.
- Der Arbeitgeber hat mit dem GKBR Verhandlungspakete für Interessenausgleiche abgestimmt:
  - In den Verhandlungspaketen Nr. 1 -> Schaeffler Automotive Aftermarket, Nr. 2b -> Homburg Zunderbaum, Nr. 2c -> Luckenwalde, Nr. 3a -> Werkzeugbau, Nr. 3b -> Sondermaschinenbau, Nr. 4a -> Industrie und Nr. 5 -> Technologie in Clausthal-Zellerfeld werden Führungskräfte die Mitarbeiter bezüglich einer Teilnahme am Freiwilligenprogramm erst ab dem 01.01.2021 ansprechen.
- Ab dem 09.11.2020 können sich aber bereits alle Mitarbeiter (auch Mitarbeiter aus den Verhandlungspaketen -> siehe vorherigen Punkt) bei Interesse am Freiwilligenprogramm an ihre Führungskraft wenden.
- Bei Abschluss der Aufhebungsverträge gilt eine doppelte Freiwilligkeit.
- Die Abfindung errechnet sich grundsätzlich nach Ziffer 5.1 des Rahmensozialplans der Schaeffler AG vom 23.10.2018 ([LINK](#)). Abweichend von Ziffer 5.1.1 gelten die Altersfaktoren dieser Regelungsabrede. Abweichend von Ziffer 5.1.5 beträgt der Höchstbetrag der Abfindung nach Ziffer 5.1.1 bis 5.1.4 maximal 180.000 € brutto. Hinzu kommt eine zusätzliche Abfindung von 30.000 € brutto (bei Teilzeit anteilig).
- Altersteilzeit:
  - Altersteilzeit erfolgt nach den im Betrieb geltenden betrieblichen, gesetzlichen und tariflichen Regelungen.
  - Es gilt eine doppelte Freiwilligkeit.
  - Die Höchstlaufzeit der Altersteilzeit beträgt vier Jahre.
  - Altersteilzeit wird nur im Blockmodell angeboten.
  - Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrages wird eine Abfindung als Ausgleich für Rentenabschläge bezahlt. Erfolgt die Inanspruchnahme der Rente mehr als 12 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze, beträgt die Abfindung 40.000 € brutto. Erfolgt die Inanspruchnahme der Rente bis zu 12 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze, beträgt die Abfindung 1.000 € je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente.
  - Die Auszahlung der Abfindung erfolgt mit Beendigung des Altersteilzeitverhältnisses.
- Der Abschluss eines Aufhebungsvertrags unterliegt nicht der Mitbestimmung durch den Betriebsrat.
- Bitte informieren Sie sich vor Abschluss eines Aufhebungsvertrags bei Ihrem Steuerberater, der Krankenkasse sowie der Bundesagentur für Arbeit über die Bedingungen.
- Die Beratung der Firma ‚Bertschat & Hundertmark‘ bzgl. Aufhebungsvertrag und Outplacement kann über die Personalabteilung in Anspruch genommen werden.

Bei Fragen/ Anmerkungen wenden Sie sich bitte an die Betriebsräte in Herzogenaurach.